

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	86 (1941)
Heft:	8
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Februar 1941, Nummer 4
Autor:	Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. FEBRUAR 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1940 — 1. Sitzung des Kantonalvorstandes — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1940

I. Mitgliederverzeichnis.*

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte.

Im Verzeichnis der Vorstände der Sektionen und ihrer Delegierten (Amtsdauer 1938—1942), wie es im Päd. Beob. Nr. 14, 1938, publiziert wurde, sind zu der im letzten Jahresbericht gemeldeten Veränderung im Berichtsjahr folgende neuen Veränderungen hinzugekommen: Von der Sektion Zürich wurde an Stelle des zurückgetretenen A. Muschg, Primarlehrer, Zollikon, Dr. Robert Honegger, Primarlehrer, Zollikon, gewählt. — Rechnungsrevisor J. Böschenstein, Sekundarlehrer, Zürich-Limmattal, ist am 16. Oktober 1940 gestorben. Die nächste Delegiertenversammlung wird eine Ersatzwahl vorzunehmen haben.

III. Delegiertenversammlung.

Datum: 30. März 1940. Ort: Hörsaal 101 der Universität. Traktanden: Statutarische Jahresgeschäfte, Stellungnahme zum Ermächtigungsgesetz; Abstimmungsvorlage vom 16. Juni 1940 (Traktanden: Nr. 6, 1940, Bericht Nr. 11, 1940 des P. B.).

IV. Präsidentenkonferenz.

Die auf den 5. Oktober 1940 angesetzte Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen diente hauptsächlich zur Orientierung und Besprechung des Eidgenössischen Wehropfers und von Lohnfragen (Berichterstattung in Nr. 1, 1941, des P. B.).

V. Kantonalvorstand.

Der Kantonalvorstand hielt 11 Sitzungen (1939: 10) ab; der Leitende Ausschuss 9 (1939: 8). Die Zahl der mit einer neuen Registriernummer versehenen Geschäfte beträgt 62 (1939: 69; 1938: 95); aus früheren Jahren wurden 15 Geschäfte weitergeführt. Die Zahl der mit einer neuen Registriernummer versehenen Geschäfte ist z. T. deswegen verhältnismässig kleiner, weil die Zeitumstände (z. B. zweite Generalmobilmachung) zeitweilig nötigten, den verwaltungstechnischen Apparat möglichst auf ein Minimum zu reduzieren. Dass die sachliche Erledigung der Geschäfte deswegen nicht vernachlässigt wurde, ist selbstverständlich.

VI. Wichtige Geschäfte.

1. Der Pädagogische Beobachter.

Aus Ersparnisgründen wurde im Budget pro 1940 vorgesehen, an Stelle der bisher üblichen 22 (frü-

her 24) Nummern nur 20 erscheinen zu lassen. Die Verhältnisse erlaubten es, die Zahl sogar auf 19 zu beschränken. Die Gesamtausgaben senkten sich demzufolge von Fr. 3407.80 im Jahre 1939 (22 Nummern) auf Fr. 3116.14. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Nummer betragen Fr. 164.— (1939: Fr. 152.33).

Die Schweizer. Lehrerzeitung (SLZ.) sah sich zu einer Revision des Vertrages über die Herausgabe des Pädagogischen Beobachters genötigt. Die hauptsächlichste Vertrags-Aenderung besteht darin, dass der ZKLV nur noch Anrecht auf 19 Jahresnummern P. Beob. zum reduzierten Preis hat. Der Kantonalvorstand wird sich bemühen, mit dieser Zahl auszukommen.

Bei dieser Gelegenheit sei wieder einmal darauf hingewiesen, dass dem ZKLV der günstigste Preis für die Uebernahme des P. Beob. von der SLZ nur dann zugestanden werden kann, wenn der Stand der Abonnenten aus dem Kanton Zürich eine bestimmte Mindestzahl aufweist. Für je 50 Abonnenten weniger erhöht sich der Preis des P. Beob. um Fr. 5.— pro Nummer.

2. Besoldungsstatistik.

Der von H. Greuter verfasste Bericht lautet:

Infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse sind im Jahre 1940 in den Besoldungsansätzen der Gemeinden nur sehr wenige Veränderungen vorgenommen worden. Es liegen vereinzelte Meldungen über Milderung oder gänzliche Aufhebung des Lohnabbaues seitens der Gemeinden ein, aber sehr spärlich, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Angelegenheit erst gegen Ende des Jahres durch das kantonale Parlament in Angriff genommen wurde. Anfragen über Besoldungsberechnungen blieben gänzlich aus, weil die im Amtlichen Schulblatt vom Januar veröffentlichte Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, sowie die jeden Monat erscheinenden Aufstellungen und Rechnungsbeispiele des Rechnungsbureaus der Erziehungsdirektion über die staatliche Besoldung erschöpfend Auskunft geben.

Auskunftsübersicht.	1939	1940
Obligatorische u. freiwill. Gemeindezulagen	3	1
Ausserordentliche Staatszulagen	—	1
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	2	1
Berechnung der Besoldung	1	—
Gemeinde-Ruhegehalte	3	—
Pensionsversicherungsstatuten	3	—
Milderung und Aufhebung des Lohnabbaues	—	1
Anrechnung der Studienzeit zum Sek.-Lehrer als Dienstjahre	—	1
	12	5

* Wegen Militärdienstes ist es noch nicht allen Sektionsquästen möglich gewesen, die Mitgliederliste ihrer Sektion zu bereinigen. Die Liste wird in einer späteren Nummer veröffentlicht werden.

3. Rechtshilfe.

Gegenüber 1939, wo für Rechtshilfe nur Fr. 196.10 ausgegeben werden mussten, haben sich die Ausgaben im Jahre 1940 auf Fr. 516.70 erhöht und übersteigen damit den Budgetbetrag, der allerdings in Anbetracht dessen, dass die Kosten für die Rechtshilfe in den vorangegangenen Jahren bedeutend tiefer gehalten werden konnten (1935: 431.05; 1936: 324.70; 1937: 449.90; 1938: 313.75; 1939: 196.10) gegenüber früher um Fr. 200.— auf Fr. 400.— herabgesetzt worden war. Die Erhöhung und die Ueberschreitung röhren hauptsächlich davon her, dass zwei Fragen (Eidgen. Wehropfer, Zwang zur Uebernahme von Ferienkolonien) ganz besonders sorgfältiger rechtlicher Abklärung bedurften, bevor einigermassen zuverlässig beraten und gehandelt werden konnte. Durch die im Berichtsjahr eingebrachten 9 Gutachten (Nr. 238 bis 245) erhöht sich die Gesamtzahl der registrierten Gutachten auf 245. Ausser in zwei Fällen stammen sämtliche Gutachten von Dr. Hauser, unserem langjährigen Rechtskonsulenten. Auch im vergangenen Jahr erhielten einige Kollegen im Einverständnis mit dem Kanton vorstand in besonderen Fällen direkte Beratung durch den Rechtskonsulenten. Der Vollständigkeit halber sei wieder hinzugefügt, dass es sich dabei nicht um Vertretung vor Gericht auf Rechnung der ZKLV handelt.

Gemäss § 36, Ziff 8, fällt dem Kanton vorstand als Aufgabe zu: «Vermittlung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder.» Trotz dieser sehr weiten Fassung der statutarischen Bestimmung wird es sich in erster Linie um Rechtsauskunft und Rechtsschutz in solchen Angelegenheiten handeln, welche die Mitglieder irgendwie in ihrer Stellung als Lehrer betreffen. Der Kanton vorstand wird trotzdem seine bisherige Praxis weiterführen, Auskunft und Rat auch in andern Fällen zu gewähren, sofern er wenigstens ohne Beanspruchung des Rechtskonsulenten dazu in der Lage ist.

Wie üblich lassen wir eine kurze Inhaltsangabe der Gutachten folgen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind und sich zur Veröffentlichung eignen.

Die Gutachten Nr. 238 und 240 befassen sich mit der Frage, ob die Lehrer zur Führung von Ferienkolonien gezwungen werden können. Aus den Gutachten ist festzuhalten: Das Schulwesen ist vom Kanton organisiert und geregelt. Der Kanton erlässt die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente; er bestimmt die Rechte und Pflichten des Lehrers. Die Gemeinden sind in dieser Beziehung die ausführenden Organe. Es würde diese Kompetenzabgrenzung verletzen und sprengen, wenn man den Gemeinden das Recht einräumen wollte, von sich aus den Lehrern neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Das könnte zu einem Schulbetrieb führen, der von den kantonalen Vorschriften völlig abweichen würde. Diese Ueberlegungen gelten schon für den Schulbetrieb während der regelmässigen Schulzeit; sie gelten erst recht für die Beanspruchung des Lehrers während der Ferien. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Lehrer für eine allfällige Beanspruchung während der Ferien belohnt werden soll. Die Rechtslage wird auch dadurch nicht verändert, wenn eine Erweiterung des Pflichtenheftes durch die Gemeinde dem Lehrer schon vor der Wahl mitgeteilt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Zürich. Kant. Lehrerverein

1. Sitzung des Kanton vorstandes, Montag, den 3. Februar 1941, in Zürich.

1. Der Kanton vorstand beschloss seinerzeit, von den dienstpflichtigen Kollegen, welche bis Mitte 1940 90 Tage Aktivdienst geleistet haben, nur den halben Jahresbeitrag einzuziehen. Nach der vorläufigen Abrechnung — von einem Bezirk stehen die Beiträge noch aus — haben insgesamt 627 Wehrmänner den reduzierten Beitrag entrichtet. Es resultiert hieraus ein Einnahmeausfall von ca. Fr. 2200. Der Vorschlag 1940 hatte mit einem Ausfall an Jahresbeiträgen von Fr. 1750 gerechnet.

2. Die Arbeitsgemeinschaft des «Forum Helveticum» ersuchte den Kanton vorstand, ihm Adressen von Lehrern mitzuteilen, welche sich für die Bestrebungen der genannten Arbeitsgruppe interessieren und evtl. als Mitarbeiter in Frage kämen. Der Vorstand wird die Mitglieder durch eine Notiz im «Päd. Beob.» auf die Arbeitsgruppe aufmerksam machen und Interessenten ersuchen, sich bei ihm zu melden.

3. Nach einem orientierenden Bericht von J. Binder über die bisherigen Beratungen der Statutenrevisionskommission des SLV nahm der Kanton vorstand zu den verschiedenen Anträgen Stellung, ohne jedoch dem Vertreter des ZKLV in der genannten Kommission bindende Weisungen mitzugeben.

4. Das Gesuch eines Kollegen um Unterstützung aus dem Hilfsfonds des SLV wurde in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

5. Der Vorstand sah sich veranlasst, einen Kollegen erneut auf das Abkommen zwischen dem Berufsdiregenten-Verband und dem ZKLV aufmerksam zu machen, laut welchem

a) ein Lehrer sich bei der Neubesetzung einer Diregentenstelle erst dann zur Verfügung stellen darf, wenn ein Berufsdiregent nicht in Frage kommt, und

b) ein Lehrer höchstens 2 Vereine leiten darf.

Der Kanton vorstand hatte sich seit ca. 2 Jahren nicht mehr mit dem Abkommen zu befassen. Der erwähnte Fall veranlasst ihn, die Lehrerdirigenten erneut dringend zu ersuchen, sich in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesamtlehrerschaft unbedingt an die Vereinbarung zu halten. Ueber die Gründe, welche den Kanton vorstand zum Abschluss der Vereinbarung veranlasst hatten, wurde seinerzeit eingehend berichtet.

6. Mit der Einführung der 5-Tage-Woche hat die Erziehungsdirektion verfügt, dass da, wo ein Vikar die ganze 5-Tage-Woche arbeitet und demzufolge die Stunden vom Samstag an andern Tagen erteilt hat, der in § 14 des Leistungsgesetzes von 1936 festgesetzte Wochenlohn voll ausbezahlt wird. Dort, wo ein Vikar nicht die ganze Woche gearbeitet hat, wird gemäss derselben Verfügung der Samstag dann entschädigt, wenn die Samstagstunden an den vorangegangenen Wochentagen zum voraus erteilt wurden und wenn das Vikariat den Samstag überdauert.

Da diese Lösung aus verschiedenen Gründen nicht ganz befriedigt, bemühte sich der Präsident des ZKLV im Einverständnis mit dem Vorstand um eine andere Regelung. Die Erziehungsdirektion lehnte die vorgeschlagene Lösung ab, gab jedoch die Zusage, dass die Fälle von Vikariaten mit angebrochener Woche mit allem Wohlwollen geprüft werden.

7. Sophie Rauch, welche den Kantonalvorstand im gemeinnützigen Komitee gegen die Revalinitiative vertritt, erstattet Bericht, den J. Binder, welcher vom Zentralvorstand der demokratischen Partei in das kantonale Aktionskomitee abgeordnet wurde, mit wertvollen Mitteilungen aus jenem Komitee ergänzt.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich

(Fortsetzung.)

Auch der neue Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen Fähigkeitsprüfung, zuerst Diplomprüfung genannt, und Wählbarkeitszeugnis. Das auf Grund der erstern ausgestellte Zeugnis gibt Anrecht zur Verwendung im Hilfsdienst der Primarschule als Vikar und Verweser (§ 6); das letztere erhalten Bürger des Kantons Zürich und andere seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung, «sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben». Im Interesse einer richtigen Auslese fanden zwei wichtige Bestimmungen Aufnahme. Bis zur Beratung im Regierungsrat enthielt der Entwurf für die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses die Bedingung, dass der Kandidat sich im Schuldienst bewährt haben müsse. In der ersten Lesung wählte die Exekutive dann nachstehenden Wortlaut: «... und ihr Verhalten eine einwandfreie Berufsausübung erwarten lässt», sah dann aber überhaupt von einer Bedingung an dieser Stelle ab, da der 2. Absatz des Paragraphen eine genügende Handhabe für die Ausschaltung ungeeigneter Elemente vom Schuldienst gibt. Er lautet: «Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat, wenn sein Verhalten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen». Vom methodisch-pädagogischen, sittlichen und gesundheitlichen Gesichtspunkt aus wird also hier der junge Lehrer unter die Lupe genommen. Anfänglich hatte man auf die Nennung irgendwelcher Gründe verzichten wollen, sich dann aber in der zweiten Lesung für ihre generelle Aufzählung entschieden.

Am 22. Juni 1936 bestellte der Kantonsrat eine 13gliedrige Kommission für die Vorberatung der Vorlage. Präsident war Prof. Dr. Fritz Hunziker. Sie nahm ihre Sitzungen am 4. September auf. Alle Fraktionen waren für Eintreten. Die Lehrerschaft war wach. Kurz nach der Wahl der Kommission hatten die Vorstände der Schulsynode und des kantonalen Lehrervereins eine gemeinsame Eingabe an sie gerichtet mit Abänderungsanträgen. Sie wünschten zunächst, es möchte von der Festlegung der Ausbildungszeit im Gesetze abgesehen werden, um später eine Anpassung an veränderte Bedürfnisse nicht zu erschweren. Sodann beantragten sie, dass der Eintritt ins Unterseminar, in Anpassung an die Oberrealschule und die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur, normalerweise aus der zweiten und nur ausnahmsweise aus der dritten Sekundarklasse erfolgen solle. Sie gingen hierbei von der unzutreffenden Auffassung aus, dass die Ausbildungszeit an dem alle, auch die von den Maturitätsmittelschulen herkom-

menden Kandidaten umfassenden Oberseminar 1 $\frac{1}{2}$ Jahre betragen werde, was eine Zusammendräzung der allgemeinen Bildung am Unterseminar auf 3 $\frac{1}{2}$ Jahre bedeutet hätte. Wäre das an und für sich schon ein unverantwortlicher Rückschritt gewesen, so hätte er dem Unterseminar zugleich den Verlust der bisherigen Maturität gebracht und seinen Abiturienten die Möglichkeit des Studiums an der Hochschule im alten Umfange genommen, und es wäre damit den als Lehrer ungeeigneten Elementen erheblich erschwert worden, eine andere Laufbahn einzuschlagen. Im Absatz 2 von § 7 postulierte man, das Recht des Erziehungsrates auf Verweigerung oder erst spätere Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses an den Antrag einer aus Vertretern der Erziehungsdirektion, des Erziehungsrates, der Lehrerbildungsanstalt und der Volksschullehrerschaft zusammengesetzten Kommission zu knüpfen, welcher die Aufgabe zukäme, die Kandidaten bei ihrem Schuldienst als Vikar oder Verweser zu überwachen, und zwar sollte ein diesbezüglicher Antrag nur dann gestellt werden dürfen, «wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat», da die richtige Berufsauffassung in diesem Wortlaut eingeschlossen sei und der gesundheitliche Zustand des Kandidaten vorher untersucht werden könne. In § 8 wünschte man, analog der Stellung der Rektoren und Prorektoren der kantonalen Mittelschulen, für den Leiter der Lehrerbildungsanstalt und seinen Stellvertreter in der Aufsichtskommission Sitz und Stimme, wie sie auch in der Vorlage der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates ihnen noch eingeräumt waren. Noch ein letztes Mal versuchte man Lehrerbildung und Hochschule gesetzlich in nahe Beziehung zu bringen, indem in § 9 gesagt werden sollte: «Lehrplan und Studienordnung werden vom Erziehungsrat erlassen, wobei die geeigneten Einrichtungen der Universität mitverwendet werden können.» In § 10 sodann beantragte man Streichung des letzten Satzes, durch den die Erziehungsdirektion die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung obligatorisch erklären kann, da ein Zwang der Sache nicht dienlich wäre und die Lehrerschaft erfahrungsgemäss genügend Verantwortungsbewusstsein für ihre Weiterbildung bekunde. Endlich wurde dem Wunsch auf Fortbestehen des § 295 des Unterrichtsgesetzes, der vom Institut der Preisaufgaben handelt, Ausdruck gegeben, hatte diese Einrichtung sich bisher doch sehr zum Segen der Volksschule ausgewirkt (Schaffung von Lehrmitteln).

Es liess sich voraussehen, dass diese Anträge vor der Kommission nur zum Teil Berücksichtigung finden würden. Es hätte seltsam zugehen müssen, wenn die Opposition gegen die frühere Vorlage den Uebertritt aus der dritten Sekundarklasse, auf den sie bekanntlich grossen Wert legte, wieder preisgegeben hätte, und noch weniger war sie natürlich bereit, darauf zu verzichten, dass die fünfjährige Ausbildungszeit, auf die sie mit zäher Unnachgiebigkeit hingearbeitet hatte, im Gesetze ausdrücklich festgelegt werde. Sie hätte ihren eigenen Richtlinien untreu werden müssen. Die Kommission schuf einen § 2^{bis}, der von der Ausstellung eines auf Grund einer Prüfung ausgestellten Abgangszeugnisses an die Absolventen des Unterseminars spricht und das einerseits zum Eintritt ins Oberseminar, anderseits zur Immatrikulation an der Universität im bisherigen Umfang berechtigt. Zur Beseitigung der Inkongruenz in

der Ausbildungszeit, die sich für die Absolventen des Unterseminars einerseits (3 Jahre Sekundarschule, 4 Jahre Unterseminar, 1 Jahr Oberseminar) und die von den Maturitätsmittelschulen, einschliesslich der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur herkommenden Kandidaten (2 Jahre Sekundarschule, 4½ Jahre Mittelschule, 1 Jahr Oberseminar) ergab, wurde ein Zwischensemester zur Vervollkommenung in den Kunstoffächern, der Ausbildung in der Handarbeit und zur Einführung in die Pädagogik vorgesehen. Die Kommission verzichtete in § 3 auf die namentliche Aufführung des städtischen Lehrerinnenseminars sowie des evangelischen Seminars Unterstrass als vorbereitende Anstalten für das Oberseminar, sondern wählte folgenden Wortlaut: «... die Absolventen anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen». In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Kreise um das evangelische Seminar entschlossen, die Anstalt inskünftig ebenfalls als Unter- und Oberseminar zu führen. «Garantie der freien Lehrerbildung bis zum Abschlusssexamen» ermöglichte ihnen die Zustimmung zum Gesetzesentwurf. Das Seminar Unterstrass erklärte sich bereit «zu einer möglichst weitgehenden Zusammenarbeit mit dem staatlichen Oberseminar und einer Einordnung in dessen äussere Organisation», um damit beizutragen «zu der wünschbaren Vereinheitlichung in der zürcherischen Lehrerbildung». Der Vorstand der Anstalt vermisste indessen, dass in § 5, der zwar «von einer loyalen Einstellung zu unserem Seminar» zeuge, «die Möglichkeit eines privaten Oberseminars» nicht gesetzlich verankert sei und schlug daher eine Formulierung vor, die von der Kommission wörtlich angenommen wurde in dem von ihr geschaffenen § 4^{bis}: «Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem ersten anpassen, erhalten ... auf Grund einer abgelegten Schlussprüfung ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule dient» § 5, der vom numerus clausus handelt, beliebte nicht in der regierungsrätlichen Fassung. Die Aussprache darüber in der Kommission bewies, wie verschieden die Interessen an der Festsetzung einer Bedürfniszahl waren. Das grösste Interesse an einer Anpassung der Produktion an den Bedarf hatten einmal die Lehrer selbst, da bei Lehrerüberfluss eine Anstellungsmöglichkeit in andern Kantonen in der Regel nicht bestand, aber auch der Staat, dem durch die Ausbildung einer übergrossen Zahl von Lehrkräften nicht unerhebliche Mehrkosten erwuchsen. Eine starre Handhabung des numerus clausus konnten indessen die Gemeinden, die einen Lehrer suchten, nicht wünschen, da ihnen sonst die Auswahl fehlte. Die Kommission kam dazu, den Erziehungsrat zu ermächtigen, die Zahl der alljährlich zur Fähigkeitsprüfung als Primarlehrer zuzulassenden Kandidaten zu bestimmen. Er teilt zu Beginn jedes Schulkurses den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mit, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendigter Ausbildung auf die Anstellung des Wählbarkeitszeugnisses rechnen können.

Die auf Grund der festgesetzten Aufnahmefiffer in die Vorbereitungsanstalten aufgenommenen Schüler sind nach Bestehen der Abschlussprüfung zum Uebertritt ins Oberseminar, beziehungsweise zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen berechtigt. Absatz 2 in § 7 wurde mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten angenommen, wie er in der regierungsrätlichen Vorlage stand. Der Angriff der Lehrerschaft auf diese Position blieb also gleichfalls erfolglos. Die Kommission entschied sich im weiteren für getrennte Leitung der beiden Seminare und hielt daran fest, es sei den beiden Direktoren und ihren Stellvertretern, unbekümmert um § 202 des Unterrichtsgesetzes, der für die andern Mittelschulen und die Universität eine abweichende Regelung enthielt, wie bis anhin nur beratende Stimme in der Aufsichtskommission zu gewähren. Der neue Erziehungsdirektor, Dr. Karl Hafner, machte bei der Verteidigung dieses Punktes kein Hehl daraus, dass er obigen Paragraph, weil seiner Ansicht nach zu unrecht bestehend, am liebsten ändern möchte. Mit ihm stiess sich auch die Kommission daran, einem Anstaltsleiter in der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde Stimme zu geben. Es war dies jedenfalls eine grundsätzliche Einstellung, wie sie dem Unterrichtsgesetz von 1859 in diesem Punkte nicht nachgesagt werden kann. Die von den Vorständen der Synode und des kantonalen Lehrervereins gewünschte Verbindung mit der Hochschule fand auch keine Gnade. Die Kommission fürchtete, damit dem Gesetze eine Angriffsfläche zu schaffen. Dagegen berücksichtigte sie den Wunsch auf Weiterbestehen des Instituts der Preisaufgaben. Eine längere Diskussion verursachte § 11. Seine dem demokratischen Empfinden natürlichste Fassung hatte er in der regierungsrätlichen Vorlage: «Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Uebergangsverhältnisse». Man hätte nun annehmen dürfen, dass schon in Anbetracht der Dringlichkeit der Lehrerbildungsreform ein Abweichen von der üblichen Form des Inkrafttretens eines Gesetzes gar nicht in Frage hätte kommen können. Allein während der Beratung des Gesetzes in der Kommission war ein für das Land schwerwiegendes Ereignis eingetreten, die Abwertung des Schweizerfrankens, deren Folgen noch nicht zu übersehen waren. Um nun der Wiederholung einer peinlichen Lage, wie sie sich durch die Inkraftsetzung des Gesetzes über den hauswirtschaftlichen Unterricht ohne vorherige Bereitstellung der nötigen Geldmittel ergeben hatte, zu vermeiden, beantragte die Erziehungsdirektion, dem Kantonsrat die Kompetenz zu übertragen, auf Antrag des Regierungsrates den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Lehrerbildungsgesetzes zu bestimmen. Gewiss widersprach dies der Ueberlieferung und es erhoben sich rechtliche Bedenken. Da jedoch die Ordnung der Uebergangsverhältnisse ohnehin eine längere Zeit beanspruchte, nahm die Kommission in ihrer Mehrheit sogar keinen Anstoss daran, dem Regierungsrat allein diese Kompetenz einzuräumen.

(Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.